

Vereinsatzung

lebensraum

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *lebensraum*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 88662 Überlingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. *die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,*
2. *die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit besonderem Schwerpunkt auf gesundheitsrelevante Themen und präventive Gesundheitsfürsorge im Sinne der Salutogenese*
3. *die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in gesundheitlicher oder sozialer Not*
4. *die Förderung unserer natürlichen Lebensgrundlage im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch Bildungsangebote*
5. *die Förderung von Kunst und Kultur*

i.S.d. § 53 Nr. 1 AO. Die Angebote des Vereins richten sich sowohl an seine Mitglieder als auch an die Öffentlichkeit.

- > Die Grundidee des Vereins ist es, nicht nur einzelne Zwecke separat zu erfüllen, sondern sie miteinander zu verbinden:
 - *Bildung soll gesundheitsfördernd wirken im Sinne der Salutogenese und ebenso*
 - *sollen therapeutische Angebote zur eigenen Gesundheitsfürsorge befähigen.*
 - *Die menschliche Gesundheit soll in ihrer Verbundenheit mit ökologischer Gesundheit verstanden werden und Aktivitäten in und mit der Natur, Menschen eine heilsame Umgebung bieten und ein vertieftes ökologisches Verständnis fördern.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebote, die im Sinne der Salutogenese die Fähigkeit des Menschen stärken, seine Ressourcen gesundheitsbildend zu erschließen mit dem Ziel, den bewussten Umgang mit Gesundheitsthemen zu fördern und eine präventive, selbstverantwortliche Gesundheitsfürsorge zu unterstützen:
 - in **Kursen, Vorträgen** und **Workshops** zur Gesundheitsförderung, die Ressourcenstärkung und Gesundheitskompetenz fördern
 - **Veranstaltungen** und **Beratungen** zur **Frauengesundheit** (z. B. Gesundheitsvorträge, Präventionskurse).
 - Förderung der Kindergesundheit durch **Informationsabende, Elternkurse** und **Austauschgruppen**.
 - **Wickel- und Hausmittelkurse** zur praktischen Unterstützung von Familien.
 - **Biografie-Arbeit** zur Stärkung von Resilienz und persönlicher Gesundheit, indem das eigene Leben sinnvoll und kohärent ergriffen werden kann, gerade in Krisenzeiten,
 - Aufklärung und Beratung zu gesundheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit Geburts- und Sterbeprozessen durch **individuelle Beratung** und **Kurse**
 - Kurse zur Wahrnehmungsschulung und dem Verständnis der menschlichen Organisation.

- > **Kooperation** mit umliegenden medizinischen Praxen und therapeutischen Einrichtungen der Region, sowie Sozialeinrichtungen und Unternehmungen, die ein gesundes Ökosystem pflegen.

Wir möchten so fördern, dass Menschen bspw.

 - in einem interdisziplinären Netzwerk eine ganzheitliche Gesundheitsfürsorge erfahren
 - in Zusammenarbeit mit ökologisch tätigen Initiativen naturtherapeutische Angebote wahrnehmen - aufbauend auf bestehenden Beziehungen zu einer Imkerei, dem bodenbereiten e.V. und einem Gemeinschaftsgarten
 - auf unserer Website einen zentralen Veranstaltungskalender nutzen, der regionale Angebote im Sinne der Vereinszwecke zusammenfasst, der so die Infrastruktur für diese Anliegen lokal stärkt.

- > Langfristig soll eine Förderstruktur zur Unterstützung der Vereinszwecke entwickelt werden, die Bürgern und Institutionen ermöglicht, Bildungsangebote und Gesundheitsmaßnahmen durch ihre Beiträge niederschwellig zugänglich zu machen.

- > die **Bereitstellung/Vermietung von Räumlichkeiten** zur Nutzung entsprechend der satzungsgemäßen Vereinszwecke

- > **Kunst und Kultur** werden **als salutogene Faktoren** verstanden und werden gefördert durch **Kurse** zur vertieften Kunstrezeption in umliegenden Kulturinstitutionen und eigenen Veranstaltungen wie bspw. Ausstellungen und Lesungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - a. Aktive Mitglieder - sie bestehen aus den Gründungsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand anerkannt werden.
 - b. Partizipative Mitglieder, die am Vereinsleben Anteil haben, es fördern oder mit dem Verein anderweitig verbunden sein wollen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bestätigung durch den Vorstand und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung und nach Absprache mit dem Vorstand. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied kann zu Mitglieder-Konditionen, entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung, an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen und Leistungen des Vereins annehmen.
- (3) Partizipative Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist gefragt, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken, ihn in der Region zu verankern und zu vernetzen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird durch den Vorstand verfasst und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Beirat kann durch den Vorstand eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend eines vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes. Bei der Festlegung der Vergütung ist sicherzustellen, dass sie angemessen und nicht unverhältnismäßig hoch ist. Die Vergütung darf nicht dazu führen, dass der Verein seine gemeinnützigen Zwecke nicht mehr erfüllen kann.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Verabschiedung einer Beitrags- und Gebührenordnung,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens drei aktive Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von mehr als drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an

bodenbereiten e.V., Mennwangen und INDABA e.V., Stuttgart

oder, sofern diese nicht mehr existieren, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitsversorgung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.